

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 19. September 2018 folgende Satzung beschlossen (1. Änderung vom 01. Dezember 2020 ist eingearbeitet):

## Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

### Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Verwaltungsrat §§ 1 und 2
- Abschnitt II Ausschüsse des Verwaltungsrates §§ 3 - 6
- Abschnitt III Verfahren im Verwaltungsrat §§ 7 - 20
- Abschnitt IV Geschäftsführung und Stellvertretung §§ 21 - 23
- Abschnitt V Schlussbestimmungen § 24

### I Verwaltungsrat

#### **§ 1 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Tierseuchenkasse fest und entscheidet grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse, soweit nicht der Verwaltungsrat den Ausschüssen oder der Geschäftsführung bestimmte Angelegenheit übertragen hat.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung die vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung und bei den Tiergesundheitsdiensten für deren Beseitigung durch die Geschäftsführung.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. acht beitragspflichtigen Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern mit der Maßgabe, dass jeder Regierungsbezirk mit zwei Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern vertreten ist,
  2. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der staatlichen Veterinärverwaltung
    - a) aus dem Geschäftsbereich „Veterinärwesen“ des zuständigen Ministeriums,
    - b)

- c) der Regierungspräsidien,
  - d) der unteren Verwaltungsbehörden,
  - e) der CVUAs oder des STUA,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für den Geschäftsbereich „Landwirtschaft“ zuständigen Ministeriums sowie
  4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landestierärztekammer im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufe-Kammergesetzes.
- (2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung von der Rechtsaufsicht benannt.

## **II Ausschüsse des Verwaltungsrates**

### **§ 3 Beratende und Beschließende Ausschüsse**

- (1) Bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Ein beschließender Ausschuss für Beihilfeangelegenheiten mit der Bezeichnung „Beihilfeausschuss“,
  2. ein beratender Ausschuss für grundsätzliche Angelegenheiten mit der Bezeichnung „Finanzausschuss“,
  3. ein Ausschuss mit Vorschlagsrecht für die Bewerberauswahl der Geschäftsführung nach § 24 Absatz 4 TierGesAG mit der Bezeichnung „Auswahlkommission“.
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bestehen jeweils aus acht Mitgliedern des Verwaltungsrates und der vorsitzenden Person. Die Kommission nach Absatz 1 Nummer 3 besteht aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrates und der vorsitzenden Person.
- (3) Die Mitglieder und die Stellvertretungen werden vom Verwaltungsrat bestellt. Als Stellvertretungen können sowohl Mitglieder des Verwaltungsrates als auch deren Stellvertretungen bestellt werden. Nach jeder Amtszeit des Verwaltungsrates sind die Ausschüsse neu zu bilden.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen nach Absatz 1 führt die vorsitzende Person des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretung. Sie beauftragen im Verhinderungsfall die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung. Im Verhinderungsfall für den Ausschuss nach Absatz 1 Nummer 3 wird ein Mitglied des Ausschusses durch die vorsitzende Person des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretung beauftragt.

### **§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten des Beihilfeausschusses**

- (1) Der Beihilfeausschuss entscheidet anstelle des Verwaltungsrates über alle Anträge auf Beihilfen, die nicht in den Anlagen der Leistungssatzungen festgelegt sind und zwar
1. bei Schäden infolge von Tierverlusten durch Tierkrankheiten, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird oder

2. wenn ein Beihilfefall für die Tierseuchenkasse von besonderer Bedeutung ist, kann der Beihilfenausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann dem Beihilfenausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, die Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Beihilfenausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des Finanzausschusses**

- (1) Die Verhandlung oder einzelne Verhandlungsgegenstände des Verwaltungsrates werden bei wichtigen Angelegenheiten vom Finanzausschuss vorberaten.
- (2) Hierunter fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Personalangelegenheiten von leitenden Beamten und Beschäftigten,
  2. Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
  3. Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. Satzungsangelegenheiten,
  5. Aufnahme von Darlehen,
  6. Grundstücksangelegenheiten,
  7. Maßnahmen zur Bekämpfung, Erkennung und Verhütung von Tierseuchen und Tierkrankheiten.

### **§ 6 Zuständigkeiten der Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission schlägt im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mindestens zwei Kandidaten, welche die Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 TierGesAG erfüllen, dem Verwaltungsrat zur Wahl vor.
- (2) Soweit die Auswahlkommission nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl vorschlägt, benennt die Rechtsaufsichtsbehörde nur eine Person.

## **III Verfahren im Verwaltungsrat**

### **§ 7 Sitzung des Verwaltungsrates**

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrates statt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird außerdem einberufen, wenn
1. die Aufsichtsbehörde darum ersucht,
  2. mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt oder
  3. die Geschäftslage es erfordert.

## **§ 8 Einberufung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung einberufen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsführung wird deren Stellvertretung unverzüglich einladen
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch Übertragung von Ton (Telefonkonferenz) oder Ton mit Bild (Videokonferenz) gewährleistet ist. Dieses Verfahren darf bei Beratungsgegenständen einfacher Art gewählt werden. Bei anderen Beratungsgegenständen darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
- (5) In einer Sitzung nach Absatz 4 dürfen Wahlen im Sinne des § 18 Absatz 2 und Absatz 3 nicht durchgeführt werden.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die technischen und Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 4 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

## **§ 9 Tagesordnung**

- (1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates legt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest.
- (2) Für Sitzungen gemäß § 7 Absatz 2 sind die Gegenstände auf die Tagesordnung aufzunehmen,
  1. die im Ersuchen oder im Antrag auf Einberufung der Sitzung bezeichnet worden sind ( § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2) oder
  2. über die nach der Geschäftslage zu beraten und abzustimmen ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 3).

## **§ 10 Leitung der Sitzungen**

Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ist sie verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertretung vertreten.

## **§ 11 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse nach § 3 Absatz 1 sind nicht öffentlich.

## **§ 12 Teilnahmeberechtigung**

Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats kann andere Personen zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung hinzuziehen.

## **§ 13 Anwesenheitsliste**

Für jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## **§ 14 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr oder ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
  2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG besteht oder
  4. einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, im Falle der Nummer 2 auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach § 1 LPartG oder eine Verwandte oder ein Verwandter ersten Grades
  1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der oder dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  2. persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens ist, der oder dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertretung der Tierseuchenkasse angehört,
  3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertretung der Tierseuchenkasse angehört oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der vorsitzenden Person dies mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen der Verwaltungsrat.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungssaal verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die vorsitzende Person oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse nach § 3 Absatz 1.
- (2) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann die vorsitzende Person anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der schriftlichen Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

### **§ 16 Gegenstand der Beratung und Abstimmung**

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmt. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats ausgesetzt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangt.
- (3) Bei mehreren Anträgen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Anträge gestellt werden.

### **§ 17 Stimmrecht**

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die für sie erschienenen Stellvertretungen.

## **§ 18 Art der Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die vorsitzende Person bestimmt die Art der Abstimmung (geheime Wahl, Zuruf, Handerheben, Aufstehen, usw.).
- (2) In geheimer Wahl ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragt.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen gelten folgende Grundsätze:
  1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
  2. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt.
  3. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los.
  4. Die Wahl ist geheim, sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (4) Der Verwaltungsrat und der Ausschuss nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Beihilfenausschuss) kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich beschließen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

Widerspricht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und zu beschließen.

## **§ 19 Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse nach § 3 Absatz 1 fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Verwaltungsrates.
- (2) Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt.
- (3) Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 20 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung der Niederschrift wird von der Geschäftsführung veranlasst. Sie ist von der vorsitzenden Person und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Tonbandaufnahmen sind mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretungen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lassen. Sie muss insbesondere enthalten:
  1. Sitzungstag und -ort,
  2. Sitzungsteilnehmer,
  3. Tagesordnung,
  4. Anträge,
  5. Beschlüsse und
  6. Beginn sowie Ende der Sitzung.
- (3) Wird gegen den Inhalt der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist hierüber in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates Beschluss zu fassen.

## **IV Geschäftsführung**

### **§ 21 Wahl**

- (1) Die geschäftsführende Person und deren Stellvertretung werden durch den Verwaltungsrat in geheimer Wahl gewählt. Es gelten die Grundsätze für die Durchführung von Wahlen nach § 18 Absatz 3.
- (2) Wird die Wahl der geschäftsführenden Person und/oder deren Stellvertretung wegen Ablaufs der Amtszeit oder des Ausscheidens aus dem Hauptamt in der Veterinärverwaltung notwendig, ist sie frühestens vier Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

### **§ 22 Status und Zuständigkeiten**

- (1) Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre und endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung leitet die Tierseuchenkasse und ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Tierseuchenkasse.
- (3) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.
- (4) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die durch Gesetz oder den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- (5) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:



1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 – A 14 nach der Landesbesoldungsordnung, sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
  2. die Zuziehung von sachkundigen Personen und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Verwaltungsrat und in Ausschüssen,
  3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
  4. den Verzicht auf Ansprüche der Tierseuchenkasse und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Verfügungsmitteln.
- (6) Die geschäftsführende Person oder deren Stellvertretung entscheidet über Personalangelegenheiten von leitenden Beamten und Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

### **§ 23 Stellvertretung der Geschäftsführung**

Die Stellvertretung ist eine allgemeine ständige Vertretung.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (1. Änderung 12. Dezember 2020) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über das Verfahren im Verwaltungsrat und über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 25.11.2013 sowie die die Bildung von Beiräten vom 6.03.1981 außer Kraft.

Stuttgart, den 19. September 2018 (1. Änderung 01. Dezember 2020)

gez.

Dr. Gerhard Kuhn  
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 25.September 2018 (01.Dezember 2020)

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,  
Geschäftsführer

Die vorstehende Hauptsatzung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2018 (Az.: 14-9103.10/12) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 9.10.2018 auf der Homepage [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de) bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 10.10.2018 in Kraft getreten.